



Brüssel, den 24.6.2015
C(2015) 4448 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 24.6.2015

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 der
Richtlinie 2009/72/EG - Deutschland - Zertifizierung der TenneT TSO GmbH**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 24.6.2015

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 der Richtlinie 2009/72/EG - Deutschland - Zertifizierung der TenneT TSO GmbH

I. VERFAHREN

Am 28. April 2015 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG¹ (im Folgenden „Stromrichtlinie“) eine Mitteilung der deutschen Bundesnetzagentur (im Folgenden „Bundesnetzagentur“) zu einem Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung des Übertragungsnetzbetreibers „TenneT TSO GmbH“ (im Folgenden „TenneT“).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009² (im Folgenden „Stromverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Stromrichtlinie übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Die TenneT ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes in Deutschland. Sie ist Eigentümerin und Betreiberin eines Hochspannungsstromnetzes mit einer Länge von 10 700 km auf einem Gebiet von 140 000 km². Verteilernetze mit niedrigerer Spannung sind über 121 Umspannwerke an das Netz der TenneT angeschlossen. Eigentümerin der TenneT ist über Zwischenunternehmen die TenneT Holding B.V., ein in den Niederlanden eingetragenes Unternehmen, das sich zu 100 % im Eigentum des niederländischen Staates befindet.

Anfang 2012 hat die TenneT einen Antrag auf Zertifizierung nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung des Artikels 9 Absatz 1 der Stromrichtlinie gestellt. Bei der Prüfung des Antrags der TenneT kam die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass die TenneT die Anforderungen des Modells der eigentumsrechtlichen Entflechtung gemäß den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Stromrichtlinie nicht erfüllte. Auf dieser Grundlage übermittelte die Bundesnetzagentur der Kommission einen Entscheidungsentwurf, auf den die Kommission mit ihrer Stellungnahme vom 10. September 2012³ reagierte. Am 9. November 2012 erließ die Bundesnetzagentur ihren endgültigen Beschluss, in dem sie die Zertifizierung der TenneT ablehnte.

In ihrem Entscheidungsentwurf vom 28. April 2015 kam die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass die Entflechtungsvorschriften jetzt erfüllt sind und dass der TenneT die Zertifizierung erteilt werden kann unter der Auflage, dass sie Anschlussbegehren an die von

¹ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

² Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15.

³ Stellungnahme der Kommission zum Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur zur TenneT C(2012) 6258 unter: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2012_029_de_de.pdf

ihr betriebene Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung (Netzebene 2) unverzüglich nachkommt, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anschlussgewährung vorliegen. Auf dieser Basis hat die Bundesnetzagentur ihren Entscheidungsentwurf der Kommission zur Stellungnahme übermittelt.

III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

1. Verweigerung der Zertifizierung wegen fehlender finanzieller Ressourcen

In ihrem ursprünglichen Beschluss, der der Kommission am 10. Juli 2012 notifiziert wurde, argumentierte die Bundesnetzagentur, dass die TenneT nicht als eigentumsrechtlich entflochtener ÜNB zertifiziert werden könne, weil sie der Bundesnetzagentur nicht glaubhaft nachgewiesen habe, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um allen Anträgen auf Anschluss von Offshore-Anlagen an ihr Netz nachzukommen. Im deutschen Gesetz zur Umsetzung der Stromrichtlinie (im Folgenden „EnWG“)⁴, insbesondere in § 8 Abs. 2 S. 9 EnWG, ist geregelt, dass eigentumsrechtlich entflochtene Netzbetreiber über die erforderlichen finanziellen, materiellen, technischen und personellen Mittel verfügen müssen, um ihre Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 des EnWG wahrzunehmen. Eine der im EnWG festgelegten Aufgaben der ÜNB ist die Erfüllung der Netzanschlusspflicht gemäß § 17 Abs. 2a EnWG⁵.

In ihrer Stellungnahme vom 10. September 2012⁶ zum ersten Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur widersprach die Kommission der Auffassung der Bundesnetzagentur, da die Bestimmungen der Stromrichtlinie, die das Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung betreffen, nicht explizit vorschreiben, dass ein eigentumsrechtlich entflochtener ÜNB über ausreichende personelle, technische, materielle und finanzielle Ressourcen verfügen muss (im Gegensatz zu Artikel 17 Absatz 1 der Stromrichtlinie, in dem dies für das ITO-Modell ausdrücklich verlangt wird). In ihrer Stellungnahme führte die Kommission weitere Argumente dafür an, weshalb die Zertifizierung der TenneT nicht deshalb abgelehnt werden sollte, weil sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfüge, um insbesondere alle Offshore-Netzanschlüsse zu realisieren.

Die Bundesnetzagentur berücksichtigte zwar in ihrem endgültigen Beschluss vom 9. November 2012 die Stellungnahme der Kommission, doch sie teilte nicht die darin vertretene Auffassung mit der Begründung, dass die Überprüfung der finanziellen Kapazitäten eines eigentumsrechtlich entflochtenen ÜNB ein vom EnWG vorgegebenes Kriterium ist. Die Bundesnetzagentur lehnte daher die Zertifizierung der TenneT ab, die gegen den Beschluss der Bundesnetzagentur Beschwerde einlegte.

Aus dem neuen mitgeteilten Entscheidungsentwurf vom 28. April 2015 geht hervor, dass die Bundesnetzagentur und die TenneT dieses Beschwerdeverfahren beendet haben und dass die TenneT ihren Antrag im Juli und im Dezember 2014 aktualisiert und überarbeitet hat. Im neuen Entscheidungsentwurf wird deutlich, dass die Bundesnetzagentur jetzt davon überzeugt

⁴ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.d.F. von Artikel 2 des Gesetzes vom 16.1.2012, BGBl I S. 74.

⁵ In § 17 Abs. 2a EnWG wird die Netzanbindung von Offshore-Anlagen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geregelt. Danach müssen die ÜNB auf Anfrage des Betreibers einer Offshore-Anlage eine Leitung bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten ÜNB an Land errichten.

⁶ Stellungnahme der Kommission zum Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur zur TenneT C(2012) 6258 unter: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2012_029_de_de.pdf

ist, dass die TenneT über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die notwendigen Investitionen durchführen zu können. Die Bedenken, wonach die TenneT unter Umständen nicht in der Lage wäre, die notwendigen Offshore-Anbindungen zu finanzieren, sind inzwischen ausgeräumt, vor allem da die TenneT Verträge für den Bau von zwei der in Rede stehenden Netzanbindungen (DolWin 3 und BorWin 3) geschlossen hat. Hinsichtlich der noch verbleibenden in Rede stehenden Netzanbindung (BorWin 4) akzeptiert die Bundesnetzagentur, dass ihre Errichtung nicht mehr erforderlich ist, da alle betroffenen Windparks über andere Leitungen angebunden werden. Gleichzeitig betont die Bundesnetzagentur, dass sie in der Frage, ob der Nachweis ausreichender finanzieller Mittel als Kriterium für die Zertifizierung eigentumsrechtlich entflochtener ÜNB verwendet werden kann, nach wie vor nicht die Auffassung der Kommission teilt.

Die Kommission ist daher überzeugt, dass die TenneT die Entflechtungsvorgaben der Stromrichtlinie erfüllt. Wie die Kommission erneut bekräftigt, berührt dieser Standpunkt nicht die Ansicht der Kommission zur Vereinbarkeit der deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der eigentumsrechtlichen Entflechtung mit der Richtlinie, bei der es sich um eine Frage handelt, die nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme zur Zertifizierung ist.

2. Prüfung der Vorgaben des Artikels 9 Absatz 1 der Stromrichtlinie

In ihrer Stellungnahme vom 10. September 2012 zum ersten Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur wies die Kommission auf verschiedene Vorgaben für die Zertifizierung als eigentumsrechtlich entflochtener ÜNB hin, die von der Bundesnetzagentur nicht in ausreichendem Maße geprüft worden waren⁷. Ausgehend von der aktuellen Notifizierung sind diese Vorgaben nach Ansicht der Kommission nunmehr erfüllt.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Stromverordnung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der TenneT so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

⁷ Siehe S. 4 der Stellungnahme der Kommission zum Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur zur TenneT C(2012) 6258 unter: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2012_029_de_de.pdf

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Die Kommission betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Wenn die Bundesnetzagentur der Ansicht ist, dass dieses Dokument nach EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten, sollte sie dies der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieser Unterlage unter Angabe von Gründen mitteilen.

Geschehen zu Brüssel am 24.6.2015

Für die Kommission
Miguel ARIAS CAÑETE
Mitglied der Kommission

